

Satzung

des *studere - Rechtszeitschrift der Universität Potsdam e.V.¹

§ 1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1)¹Der Verein führt den Namen **studere - Rechtszeitschrift der Universität Potsdam*. ²Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdams einzutragen und führt hernach den Namenszusatz *eingetragener Verein (e.V.)*.
- (2)Sitz des Vereins ist Potsdam.
- (3)Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1)Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2)¹Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. ²Insbesondere sollen Studierende der Rechtswissenschaften für die erste juristische Prüfung in ihrer Ausbildung unterstützt werden. ³Durch die Veröffentlichung von Fachbeiträgen mit Bezug auf Schwerpunkte der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam soll der stattfindende Rechtsdiskurs zwischen allen Mitgliedern der Fakultät abgebildet und der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. ⁴Durch Gewährung der Möglichkeit der Veröffentlichung eigener Beiträge soll Studierenden frühzeitig die Möglichkeit eigenen rechtswissenschaftlichen Publizierens ebenso geboten wie ihre Identifikation mit der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam gefördert werden.
- (3)¹Der Verwirklichung dieses Satzungszwecks dient insbesondere die Herausgabe der Zeitschrift **studere - Rechtszeitschrift der Universität Potsdam*. ²Inhaltlich befasst sich die Zeitschrift mit juristischen, gesellschaftlichen und sonstigen wissenschaftlichen Themen. ³Über die formale wie inhaltliche Ausgestaltung sowie die zur Herausgabe verwandten Mittel bestimmt die Redaktion. ⁴Auch steht es dieser frei, den Satzungszweck auf anderem Wege zu verwirklichen.

¹¹ Die Satzung wurde zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. April 2025 geändert.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1)¹Der Verein ist selbstlos tätig. ²Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2)¹Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke sowie solche, die zur Ausgestaltung des Vereinslebens erforderlich sind, verwendet werden. ²Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3)Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4)Niemand darf durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken fremd sind oder unverhältnismäßige Vergütungen darstellen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1)¹Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt. ²Es gibt Redaktions-, Förder-, Beirats- und Ehrenmitglieder des Vereins. ³Die Förder-, Beirats- und Ehrenmitgliedschaft kann parallel bestehen.
- (2)¹Redaktionsmitglied kann jede/r Studierende werden, wer aktiven Anteil am Vereinsleben nehmen möchte; Fördermitglied, wer den Verein unterstützen und fördern möchte. ²Über den Antrag auf Aufnahme als Redaktions- oder Fördermitglied entscheidet die Redaktion durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. ³Zum Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ernennen, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient machte.
- (3)[aufgehoben]
- (4)[aufgehoben]
- (5)[aufgehoben]

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1)Förder-, Beirats- und Ehrenmitglieder sind berechtigt, Redaktionsmitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2)¹Alle Mitglieder sind zur ordnungsgemäßen Vertretung des Vereins und seiner satzungsgemäßen Zwecke nach innen wie nach außen verpflichtet. ²Sie haben dem Vorstand gegenüber Änderungen ihrer Kontaktdaten mitzuteilen. ³Für Folgen, die sich aus einer Verletzung dieser Pflichten ergeben, haftet das jeweilige Mitglied und stellt den Verein von

jeglicher Haftung frei.

- (3) ¹Redaktionsmitglieder besitzen auf allen vereinlichen Versammlungen das aktive und passive Wahlrecht, Antrags-, Rede- und Stimmrecht. ²Förder- und Ehrenmitglieder besitzen daselbst das Antrags- und Rede-, jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht.
- (4) Alle Mitglieder des Vereins erhalten die Zeitschrift *studere - Rechtszeitschrift der Universität Potsdam kostenfrei in gedruckter oder elektronischer Form.
- (5)[aufgehoben]
- (6)[aufgehoben]

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich oder in Textform beantragt werden. ²Die Versagung der Aufnahme durch Beschluss der Redaktion bedarf keiner Begründung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich; er erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Redaktion.
- (4) ¹Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in gröblicher Weise gegen diese Satzung, übrige Ordnungen des Vereins oder die Vereinsinteressen verstieß. ²Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Redaktion mit qualifizierter Mehrheit. ³Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. ⁴Auf Wunsch erhalten ausgeschlossene Mitglieder die Gelegenheit, auf der dem Vereinsausschluss folgenden Mitgliederversammlung Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. ⁵In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.
- (5) ¹Ein Mitglied kann insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung im Mindestabstand von zwei Wochen, wobei wenigstens die zweite Mahnung schriftlich zu erfolgen hat, den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet. ²Abs. 4 S. 2-5 gelten entsprechend.
- (6) ¹Die Beendigung der Mitgliedschaft hat das Erlöschen sämtlicher Ansprüche, die aus dem Mitgliedschaftsverhältnis erwachsen, zur Folge. ²Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Beiträge

¹Die Vereinsmitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. ²Die Änderung derselben obliegt der Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit; sie ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Redaktion und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1)Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter, sowie der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten.
- (2)Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
- (3)¹Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mittels Beschlusses mit einfacher Mehrheit gewählt, entlastet und abberufen. ²Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Gesamtvertreter. ³Dem betrauten Finanzinstitut gegenüber ist die Finanzreferentin oder der Finanzreferent Alleinvertreter.
- (4)¹Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. ²Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (5)Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (6)Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

§ 10 Redaktion

- (1)Die Redaktion trifft sich regelmäßig.
- (2)Entscheidungen der Redaktion werden mittels Beschlusses mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder getroffen.
- (3)Die Redaktion ist beschlussfähig, sofern mindestens 1/3 ihrer Mitglieder anwesend ist oder bis auf Antrag eines Mitglieds Gegenteiliges festgestellt wurde.
- (4)¹Die Redaktion kann einen Beirat einrichten. ²Der Beirat soll die Redaktion in ihrer Arbeit, insbesondere bei der Auswahl der publizierenden Beiträge, beratend unterstützen. ³Er kann außerdem bei der Erstellung wissenschaftlicher Beiträge mitwirken. ⁴Der Beirat besteht aus Personen, die zumindest die erste juristische Staatsprüfung abgeschlossen haben.

⁵Beiratsmitglieder sind keine Redaktionsmitglieder.

(5)Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Redaktion in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1)¹Die Mitgliederversammlung vereint sämtliche Redaktions-, Förder- und Ehrenmitglieder; sie ist einmal jährlich einzuberufen. ²Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels aller Redaktionsmitglieder einzuberufen.
- (2)Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied.
- (3)¹Die Mitgliederversammlung ist als oberstes vereinliches Organ zuständig, sofern nicht diese Satzung Anderes bestimmt. ²Wird dem Handeln eines vereinlichen Organes widersprochen, so entscheidet im Zweifel die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (4)Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens fünf Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5)[aufgehoben]
- (6)Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht rechtzeitig durch den Vorstand vorzulegen; sie sind Grundlage seiner Entlastung.

§ 12 Satzungsänderung

¹Die Änderung dieser Satzung ist allein mittels Beschlusses der Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit möglich. ²Der Ladung zur betreffenden Mitgliederversammlung ist der bisherige Satzungstext ebenso anzufügen wie der Änderungsantrag.

§ 13 Auflösung des Vereines

- (1)Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist die Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur auf einer Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2)Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereines an den *Verein der Freunde und Förderer der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam e.V.* oder bei tatsächlicher oder rechtlicher Unmöglichkeit an eine vergleichbare Organisation, die durch die Mitgliederversammlung,

welche den Auflösungsbeschluss fasst, zu bestimmen ist.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.